

als das Festhalten an dem Lehrbegriffe derselben, den der Katechismus enthält? Und wie steht es mit der gefürchteten Beschränkung der Lehrfreiheit? Kann es, was den Religionsunterricht anlangt, für die protestantische Schule, die in dem Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche steht, überhaupt eine Lehrfreiheit geben? Die Freiheit darf natürlich das kirchliche Bekenntniß nicht antasten, es würde das ebenso sehr gegen das Gewissen des Lehrers, als gegen den Willen der religiösen Gemeinschaft, in deren Dienste derselbe steht, gehandelt sein. Und daß die Würde des Lehrers in ganz andern Dingen zu suchen sei, als in der Willkür bei der Wahl der Religionslehrbücher, bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung.

(Schluß folgt.)

### Ein Beitrag zu der Frage: „Wie wird man die Wiedereinführung der Kirchenzucht aufnehmen?“

Eine Amtserfahrung aus neuester Zeit.

In einem sächsischen kirchlichen Blatte, dem Pilger aus Sachsen, wurden jüngst drei Fälle aus dem Königreiche Hannover als Antwort auf obige Frage mitgetheilt, wornach ein Geistlicher, welcher ein vom Abendmahle abgewiesenes Gemeindeglied, das aber dennoch unangemeldet zum Altare bei Auspendung des Sacramentes trat, von da zurückgewiesen hatte und deshalb wegen Injurien verklagt worden war, in der ersten Instanz freigesprochen, von der zweiten Instanz dagegen verurtheilt und endlich von der dritten Instanz, dem Tribunal zu Gelle, wieder freigesprochen worden ist, „weil Amtshandlungen nur alsdann eine klagbare Injurie enthielten, wenn entweder das Amt gemißbraucht wird, um die Ehre eines Andern anzutasten, oder wenn in der rechtswidrigen Form der Ausübung des Amtes unbedingt schon eine Injurie liegt.“ Im zweiten Falle hat ein Geistlicher einem Gemeindegliede unter vier Augen die Sünde des Geizes vorgehalten und bei beharrlicher Unbußfertigkeit mit Zurückweisung vom Sacramente gedroht. Beim Amtsgerichte deshalb verklagt, ist er als Injuriant verurtheilt worden. Ein dritter Geistlicher endlich hat ein junges Mädchen gleichfalls unter vier Augen vor den Nachstellungen eines bösen Mannes gewarnt und ihr dabei Salomos Wort vorgehalten: Wenn dich die bösen Buben locken &c., und ist deshalb ebenfalls beim Amtsgerichte verklagt und wegen Injurien verurtheilt worden. Doch schweben die beiden letzten Sachen noch vor dem Obergerichte, an welches die betreffenden Geistlichen Berufung eingelegt haben.

So steht es in Hannover, wie aber in Sachsen? Als Antwort hierauf kann ein Fall dienen, der erst vor wenigen Wochen zur Endentscheidung gekommen ist und den lieben Amtsbrüdern mitgetheilt werden soll, zumal dadurch das Wort, welches ein lieber Freund in Nr. 88 des sächs. Kirchen- und Schulblattes unter der Ueberschrift: „Die Lebensläufe Verstorbener“ so trefflich und wahr gesprochen hat, Bestätigung erhält, denn es wird aus dem Mittheilenden sich herausstellen, daß die Ausübung der Kirchenzucht oder wenigstens nur des geistlichen Strafamtes vor dem weltlichen Forum eher in den Lebensläufen als in den Kasualreden als gerechtfertigt und unstrafbar angesehen wird.

Es war am 7. Januar d. J., wo ich eine der schwersten, weil schmerzhaftesten Predigten in meinem nun 18jährigen Amtsleben zu halten hatte. Es war die Leichenpredigt für ein noch nicht 19jähriges, früher von mir selbst konfirmirtes Mädchen aus guter Familie, welches als Opfer der Verführung eines ebenfalls 19jährigen, mit ihr zugleich von mir konfirmirten Burschen gefallen und am neunten Tage nach ihrer Entbindung von einem unehelichen Kinde am Kindbettfieber gestorben war. Der Jammer der Aeltern über dieses zwiefache Weh war groß, der meinige nicht minder, doch galt es die Gebeugten zu

trösten, die Gefallene, sonst ein Mädchen guter Art, welche bereits schwer gebüßt hatte und nun vor ihrem Richter stand, nicht zu verdammen, den noch lebenden jungen, der Verstockung entgegenreisenden Sünder nicht derselben mehr entgegenzutreiben und doch zu strafen und der Jugend ein warnendes Beispiel von der auf dem Lande immer entseßlicher sich verbreitenden Sünde der Unkeuschheit vor die Augen zu halten. So wählte ich denn als Text 1 Job. 2, 12—16 und als Thema: „Das Wort des Trostes und der Buße, das ich an diesem Grabe zu verkündigen habe“; bezog das Wort des Johannes: Ich schreibe euch Vätern &c. auf die gebeugten Aeltern, das Wort: Ich schreibe euch Kindern &c. auf die Verstorbene, das Wort: Ich schreibe euch Jünglingen &c. auf die erwachsene Jugend, und erwähnte den in der Kirche gegenwärtigen Sünder nur insofern, daß ich die Aeltern bat, dem, der so vieles Weh ihnen bereitet habe, zu vergeben, und Gott bat, seinen heiligen Geist in des Sünders Herz zu tiefer Buße und starker Kraft zum Aufstehen vom Falle und mächtigen Ergreifen der in Christo dargebotenen göttlichen Gnade recht reichlich zu senden. Dagegen sprach ich offen und verständlich über den Fall im Lebenslaufe. Ich erzählte, wie Gott das Mädchen in ihrem frühesten Lebensalter wunderbar aus zwei Todesgefahren errettet habe, indem sie als 1½jähriges Kind von den schwarzen Blättern befallen, bereits im Todeslampe gelegen, doch dem Leben erhalten worden, und in einem Alter von vier Jahren ins Wasser gefallen sei, wo sie wunderbar noch durch ein nur wenige Jahre älteres Kind vom Ertrinken errettet wurde, und später zur blühenden Jungfrau herangereift sei. „Als ich im Jahre 1847“ — so lautete es wörtlich weiter — „zum ersten Male die Katechumenen meiner neuen Gemeinde unterrichtete, war sie unter der Zahl derselben, und nachdem sie den Schwur der Treue in meine Hände gelegt hatte, segnete ich sie mit St. Pauli Worten ein: Der Friede Gottes, der höher ist &c., denn es war ein Mädchen von gutem Herzen, die auch ihre Schulzeit wohl benutzt hatte. Ach hätte sie doch diesen Frieden Gottes, der höher als Sinnenlust ist, sich bewahrt! Es nahete sich ihr die dritte Lebensgefahr, die höchste, ach! dieser erlag sie. Der Verführer trat zu ihr, Friedrich Wilhelm F — r, mit ihr zugleich konfirmirt, noch nicht 19 Jahre alt; sie vergaß ihres Gottes, sie fiel ein Opfer der Fleischeslust; der Verführer raubte ihre Unschuld und den Kranz jungfräulicher Ehre und brachte damit über das Opfer seiner Sünde und eine ganze Familie unsägliches Weh &c.“

Die Versammlung war tief erschüttert, doch der gestrafte Sünder nur erbittert; das Wort zur Buße und zum neuen Leben war ihm zum Geruche des Todes geworden. Schon den dritten Tag darauf, jedenfalls noch angefeuert von Rauchem, der mir aus der Demokratiezeit her noch persönlich feind war, war er in die fünf Meilen entfernte Kreisstadt gegangen; ob er, wie man erzählte, bei der hohen Kreisdirektion mich verklagt hatte und von den untern Kanzleibeamteten schon abgewiesen und auf den persönlichen Rechtsweg verwiesen worden war, kann ich nicht mit Gewißheit sagen, jedoch schon wenige Wochen darauf erhielt ich vom Bezirksjustizante, als meiner persönlichen Behörde, eine Zufertigung, in welcher mir eine Abschrift der Klage des jungen Burschen mitgetheilt und ich aufgefordert wurde, mich darüber schriftlich auszulassen. Jene Klage war von einem Advokaten in jener Kreisstadt gefertigt und lautete in einem ziemlich bitteren Tone ohngefähr so: Denunciant sei mit dem betreffenden Mädchen in ein Liebesverhältniß getreten, um sie später zu heirathen, doch hätten sie sich in einem unbewachten Augenblicke vergessen, woraus das ganze Unheil entstanden sei. Beim Begräbniß seiner Geliebten hätte der Pfarrer vor der versammelten Gemeinde und in seiner Gegenwart in der Grabrede sich dahin geäußert: „Der Verführer trat zu ihr, der Verstorbenen, Friedrich Wilhelm F — r, der Bösewicht hat das ganze W — sche Haus ins Unglück gestürzt.“ Hätte ihm der Pfarrer unter vier Augen, wie es die Religion der Liebe ge-